Geltungsbereich:

1.1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung, die unter www.tribit.de abrufbar ist, für alle Lieferverträge mit Unternehmern i. S. von § 14 BGB juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und Leistungen der TRIBIT, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber, auch wenn TRIBIT nicht erneut ausdrücklich auf sie verweist.

1.2. Die Geltung abweichender und ergänzender Regelungen, insbesondere entgegenstehender oder ergänzender AGB des Auftraggebers, ist ausgeschlossen, es sei denn, TRIBIT hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. TRIBIT erkennt entgegenstehende bzw. abweichende Bedingungen - trotz Kenntnisnahme - auch dann nicht an, wenn ein Auftrag des Auftraggebers vorbehaltlos ausgeführt wird.

1. Art und Umfang der Leistung

1.1. Angebote der TRIBIT sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn ein Auftrag, den der Auftraggeber aufgrund eines Angebotes erteilt, von der TRIBIT schriftlich, in Textform oder über das elektronische Bestellsystem von TRIBIT bestätigt oder der Auftrag ausgeführt wird.

1.2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung nach Ziffer 2.1 oder – soweit eine solche nicht vorliegt – das Angebot der TRIBIT maßgebend, d.h. in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen gehören nicht zum Lieferumfang.

1.3. Angaben in den zum Angebot gehörenden Unterlagen (wie technische Daten, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, Maßangaben usw.) und Lieferfristen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

1.4. Angaben über Materialbeschaffenheiten sind nur dann verbindlich, wenn sie von TRIBIT im Angebot oder der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt sind.

2. Preise und Zahlungen

2.1. Für Lieferungen und Leistungen, die vereinbarungsgemäß später als drei Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, können etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt werden.

2.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, verstehen sich die angegebenen Preise EXW Incoterms 2020. Die jeweils geltende Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3. Es gelten folgende Zahlungsfristen:
a) Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug, soweit nicht anders vereinbart.

b) Bei Aufträgen mit einem Nettowert von mehr als EUR 10.000,- sind Vorauszahlungen in Höhe von 30% des Auftraggebers bei Auftragsbestätigung und bei Versandanzeige vom Auftraggeber zu leisten, soweit nicht anders vereinbart.

2.4. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder darauf ein Zurückbehaltungsrecht gründen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Lieferfristen – Höhere Gewalt

3.1. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem zwischen dem Auftraggeber und TRIBIT Klärung und Einigung über alle technischen Einzelheiten und Vertragsbedingungen erfolgt ist, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden vom Auftraggeber nachträglich Änderungen gewünscht, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

3.2. Die Erfüllung der Lieferpflichten setzt voraus, dass sich der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug befindet und alle für eine vertragsgemäße Lieferung erforderlichen Mitwirkungshandlungen richtig und rechtzeitig vornimmt.

3.3. Bei Überschreitung vertraglich vereinbarter Lieferfristen, sofern kein kaufmännisches Fixgeschäft vorliegt, ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Ist TRIBIT zur Lieferung außerstande, weil Unterlieferanten ihre Vertragspflichten nicht erfüllt haben, so ist TRIBIT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn erfolglos die zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung der Liefergegenstände unternommen worden sind.

3.4. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er die Nachfristsetzung mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden hat, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnt. Dies gilt nicht sofern und solange TRIBIT wegen höherer Gewalt entsprechend nachfolgendem Absatz von der Leistungspflicht frei ist oder ein kaufmännisches Fixgeschäft vorliegt.

3.5. Wird TRIBIT durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare und von TRIBIT nicht zu vertretende ähnlich schwerwiegende Umstände (z.B. Streik, Aussperrung, Pandemie oder sonstige Angriffe Dritter auf IT-Systeme von TRIBIT, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen, Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder die nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von TRIBIT) an der Lieferung gehindert oder die Lieferung unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich, so wird für den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit TRIBIT von der Leistungspflicht frei. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate, hat TRIBIT und der Auftraggeber das Recht, für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers oder von TRIBIT bestehen nicht.

4. Versand und Gefahrübergang

4.1. TRIBIT ist berechtigt, Teilmengen / Teilsysteme zu liefern. Beanstandungen von Teilmengen / Teilsystemen entbinden den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Lieferung vertragsgemäß abzunehmen.

4.2. Die Gefahr der Lieferungen und Leistungen geht nach den Bestimmungen von EXW Incoterms 2020 über.

4.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die TRIBIT nicht zu vertreten hat, so gilt die Lieferung mit Mitteilung der Versandbereitschaft als erfolgt mit der Folge des Gefahrübergangs, der Fälligkeit der Vergütung und dem Beginn der Gewährleistungsverjährung.

4.4. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert oder nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht ab, so ist TRIBIT berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr des Auftraggebers einzulagern und, beginnend einen Tag nach Versandanzeige, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk regelmäßig 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen. TRIBIT ist berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern, wenn der Abruf der Lieferung innerhalb einer von TRIBIT gesetzten Frist unterbleibt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. TRIBIT behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung aller ihr zustehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen gelieferten Gegenständen vor. Bei einem etwaigen Kontokorrentsaldo behält TRIBIT sich das Eigentum vor, bis der Saldo ausgeglichen ist; bei der Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren vorbehaltloser Einlösung.

5.2. Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so wird TRIBIT Eigentümer bzw. Miteigentümer an der entstandenen neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Lieferungen und Leistungen zu dem der neuen Sache. Der Auftraggeber nimmt letztere für TRIBIT unentgeltlich in Verwahrung. Soweit etwa durch den Untergang des abgetretenen Vorbehaltseigentums Forderungen entstehen oder neues Miteigentum gelten diese bereits hiermit an die dies annehmende TRIBIT übertragen.

5.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, ist TRIBIT nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und der Auftraggeber ist verpflichtet die Liefergegenstände herauszugeben. Soweit diese wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks resp. einer Maschinenanlage geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, TRIBIT die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers resp. der Anlage ausgebaut werden können, zu gestatten und TRIBIT das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte, so ist er der TRIBIT zum Schadenersatz verpflichtet. Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstandenen Forderungen werden hiermit sicherungshalber an TRIBIT abgetreten. TRIBIT nimmt die Abtretung an.

5.5. Solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für Rechnung der TRIBIT einzuziehen. Der Erlös ist unverzüglich an TRIBIT abzuführen. Der Auftraggeber ermächtigt TRIBIT schon jetzt, die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen.

5.6. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände darf der Auftraggeber nicht ohne schriftliche Zustimmung der TRIBIT an Dritte, insbesondere Finanzierungsinstitute, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Jede Einwirkung Dritter auf die Vorbehaltsware bzw. Anlage oder die durch ihre Veräußerung erzielten Forderungen, insbesondere durch Pfändung, muss der Auftraggeber der TRIBIT unverzüglich anzeigen. Der Weiterverkauf in der Insolvenz ist unzulässig; die Rechte aus § 48 InsO (Ersatzaussonderung) bleiben unberührt.

5.7. Alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände sind gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Alle diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherer werden hiermit an TRIBIT abgetreten. TRIBIT nimmt die Abtretung an.

6. Mängelansprüche

6.1. Der Auftraggeber hat seinen gesetzlichen Obliegenheiten einer Untersuchung und Rüge nach § 377 HGB nachzukommen.

6.2. Übliche Abnutzung oder normaler Verschleiß fällt nicht unter die Gewährleistung, ebenso wenig wie Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Auftraggeber oder infolge fahrlässiger Nichtbeachtung von Bedienungs- und Wartungsvorschriften von TRIBIT, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, höherer Gewalt oder sonstiger, von TRIBIT nicht zu vertretender Gründe.

6.3. Der Auftraggeber kann zunächst nur Nacherfüllung oder Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl von TRIBIT verlangen. Hierfür hat der Auftraggeber, nach Verständigung mit TRIBIT, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Diese Gewährleistungsverpflichtung ist am Geschäftssitz von TRIBIT zu erfüllen. Schuldet TRIBIT nach Maßgabe des § 439 Abs. 3 BGB den Aus- und Einbau solcher Lieferungen und Leistungen, die gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden, hat TRIBIT das Wahlrecht, dies selbst

oder durch einen von TRIBIT Beauftragten vorzunehmen. Können im Falle des § 439 Abs. 3 BGB die Lieferungen und Leistungen ausgebaut werden, so hat sie der Auftraggeber auf Kosten von TRIBIT auszubauen und auf seine Kosten an den Firmensitz zu senden. Können die Lieferungen und Leistungen dahingegen nicht ausgebaut werden, schuldet der Auftraggeber die Aufwendungen von TRIBIT für das Entfernen der Lieferungen und Leistungen vor Ort (Reisekosten, Übernachtung, Auslösung, Reisezeit nach den jeweils gültigen Sätzen von TRIBIT).

6.4. Ersetzte Teile werden Eigentum der TRIBIT.

6.5. Das Recht von TRIBIT nach § 439 Abs. 4 BGB, die vom Auftraggeber ausgewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, bleibt unberührt. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.6. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 2 Jahre für Lieferungen und Leistungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise in Industrieanlagen verwendet worden sind und dadurch dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben und im Übrigen 1 Jahr. Die Verjährung beginnt bei einer Lieferung mit dem Tag der Ablieferung. Sollte sich ohne Verschulden von TRIBIT eine Verzögerung zwischen Anlieferung und Montagebeginn ergeben oder die Montage eine Unterbrechung erfahren, die TRIBIT nicht zu vertreten hat, gilt als Beginn der Verjährungsfrist der vertraglich vorgesehene Tag der Fertigstellung der Leistung von TRIBIT.

7. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers

7.1. TRIBIT haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TRIBIT, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für verursachte Schäden aufgrund i) wesentlicher Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden oder ii) der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf [„Kardinalpflichten]), jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens.

7.3. Die Bestimmung des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens erfolgt in den Vertragsunterlagen und unter Abwägung der vertragsimmanenten Risiken.

7.4. Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, ist eine Haftung von TRIBIT ausgeschlossen. Insbesondere haftet TRIBIT nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsstillstand etc.

7.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung der TRIBIT nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz), für den Fall, dass TRIBIT einen Mangel arglistig verschwiegen hat, bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

7.6. TRIBIT haftet für den Verlust von Daten oder Programmen nur insoweit, als deren Verlust auch durch eine angemessene Vorsorge des Auftraggebers gegen Datenverlust (insbesondere eine mindestens tägliche Erstellung von Sicherungskopien aller Programme und Daten) nicht vermeidbar gewesen wäre und nur beschränkt auf die Kosten für die Wiederherstellung der Daten. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von TRIBIT wegen Datenverlusts den übrigen Beschränkungen dieser Ziffer 7.

7.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend im Falle etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers

gegen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter oder eingesetzte Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von TRIBIT.

7.8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Schutzrechte

8.1. An sämtlichen Unterlagen von TRIBIT, wie z. B. Spezifikationen, Zeichnungen, Notizen, Anweisungen, technischen Mitteilungen und technischen Daten, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form, behält sich TRIBIT alle Rechte (einschließlich Urheberrechten, dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten [Patenten, Gebrauchsmustern, Topografieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken, etc.]) und das Eigentumsrecht an den die zur Verfügung gestellten Unterlagen enthaltenen Gegenständen (Papiere, CD/ DVD/ USB-Datenträger, etc.) vor. Diese dürfen Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TRIBIT nicht zugänglich gemacht werden.

8.2. Soweit TRIBIT Lieferungen und Leistungen nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben hergestellt hat, gewährleistet der Auftraggeber, dass Schutzrechte Dritter durch diese Liefergegenstände nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt TRIBIT von allen Ansprüchen, Kosten und sonstigen Schäden (einschließlich Rechtsanwaltskosten) auf erste schriftliche Anforderung frei, die TRIBIT durch einen vom Auftraggeber zu vertretenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Regelung entstehen.

9. Vertraulichkeit

9.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die ihnen während der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar von der anderen Vertragspartei bekannt werden, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrags zu verwenden.

9.2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die (i) einer Partei bereits vor Zustandekommen der Geschäftsbeziehung bekannt waren, (ii) die einer Partei von Dritten ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen zur Verfügung gestellt werden, (iii) die öffentlich bekannt sind oder (iv) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung von einer Partei weitergegeben werden müssen.

10. Entsorgungspflicht für Verpackung und Altgeräte

Um- und Verkaufsverpackungen werden von TRIBIT am Ort der tatsächlichen Übergabe gegen Erstattung der durch Rücknahme und Verwertung entstehenden Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags von 15% zurückgenommen.

11. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort ist Trier.

11.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht (ohne eventuelle Verweisungen auf andere Rechtsordnungen). Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Trier. TRIBIT kann gerichtliche Maßnahmen auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers ergreifen.

Föhren, November 2026